

Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagsblattes)
Vierteljährlich 1 Mk. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpuz-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstag und Freitags Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden zu Pulsnitz
und Königsbrück und des Stadtrathes zu Pulsnitz.**

Vierunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von **Ernst Ludwig Förster** in Pulsnitz.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von **Paul Weber** in Pulsnitz.

Geschäftsstellen

für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Fischerich.

Dresden:
Annoncen-Bureau Saasenstein
& Vogler u. Invalidenbank.

Leipzig:
Rudolph Mosse

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beliebig hoch oder nicht.

Expedition des Amtsblattes.

Sonnabend.

№ 103.

30. December 1882.

Von dem unterzeichneten Amtsgerichte soll

Montag, den 9. Januar 1883,

das dem Baumeister **Adolf Theodor Ritsche** in Großröhrsdorf zugehörige Hausgrundstück Nr. 225 G. des Katasters, Parzelle Nr. 746 des Flurbuchs, Fol. 521 des Grund- und Hypothekensuchs für Brettnig, welches Grundstück am 13. Mai 1882 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf **2400 Mark** gewürdet worden ist, nothwendiger Weise anderweit versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, am 28. October 1882.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Krenkel.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Bezirksarztes Dr. Spann bleibt die Schule auch nach den Weihnachtsferien bis auf Weiteres geschlossen. Die Wiedereröffnung derselben wird seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Pulsnitz, am 28. December 1882.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Bekanntmachung.

die Anordnung des stillen Begräbnisses betr.

Um der Weiterverbreitung der, wenn bisher auch nur in vereinzelt Fällen, hier aufgetretenen Krankheiten des Scharlachs und der Diphtheritis in nachdrücklicher Weise entgegenzutreten, wird im Einverständnis mit dem Herrn Bezirksarzt Dr. Spann hiermit bis auf Weiteres das stille Begräbniß für alle durch das Scharlachfieber und die Diphtheritis in hiesiger Stadt herbeigeführten Todesfälle angeordnet.

Das stille Begräbniß besteht nach Maßgabe der Bestimmungen in § 6 der Verordnung vom 20. Juli 1850 darin, daß der Eintritt in das Sterbehause nur den unmittelbar mit dem Leichendienste beschäftigten Personen und den nächsten Verwandten des Verstorbenen gestattet ist; daß das Singen vor oder in dem Sterbehause, das Ausstellen der Leiche im Sterbehause, selbstverständlich auch das Öffnen des Sarges auf dem Begräbnißplatze zu unterbleiben hat; daß die Begleitung der Leiche sich außer den dabei beschäftigten Personen nur auf die nächsten Verwandten beschränkt, aller Zutrang zu dem Leichenzuge und zu dem Begräbniße, ebenso das längere Sprechen am Grabe, das Singen an demselben und das Veranlassen besonderer, die Menge herbeiziehender Feierlichkeiten im Sterbehause oder auf dem Begräbnißplatze zu vermeiden ist.

Auch ist unbetheiligten Personen das Aufstellen am Thor des Kirchhofs sowie das Betreten desselben in diesen Fällen verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 150 M. — oder entsprechender Haft bestraft.

Pulsnitz, den 28. December 1882.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Bekanntmachung.

die am 10. Januar 1883 vorzunehmende Viehzählung betreffend.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 16. October d. J. hat in allen Bundesstaaten eine Erhebung der Viehhaltung nach dem Stande vom 10. Januar 1883 stattzufinden und soll diese Aufnahme von Haus zu Haus erfolgen.

Es werden daher den Hausbesitzern in der Zeit vom 28. December d. J. bis 3. Januar 1883 Zählungsformulare beehändigt werden, welche am 10. Januar 1883 nach Maßgabe der den Zählungsformularen beigegebenen Bestimmungen auszufüllen und unterschriftlich zu vollziehen sind und vom 15. Januar 1883 an wieder abgeholt werden.

Auch den Besitzern derjenigen Hausgrundstücke, in denen notorisch keine der Thiergattungen, auf welche sich die Erhebung bezieht, gehalten wird, werden Zählungsformulare zugestellt werden. In solchen Fällen hat der Besitzer ein „Vacat“ oder „werden nicht gehalten“ in die Spalten des Formulars zu setzen.

Pulsnitz, am 28. December 1882.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Bekanntmachung.

das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum und die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend.

Unter Bezugnahme auf folgende mit dem 1. Januar 1883 in Kraft tretende Verordnungen, als

- 1) die Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar d. J. über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Seite 40 des Reichsgesetzblattes)
- 2) die Ausführungsverordnung dazu vom 4. November d. J. (Seite 254 des Gesetz- und Verordnungsblattes)
- 3) die Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 6. November d. J., die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betr. (Seite 256 des Gesetz- und Verordnungsblattes)

findet sich die königl. Amtshauptmannschaft veranlaßt, die Hauptbestimmungen obiger Verordnungen nochmals zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar d. J. schreibt besondere Vorsichtsmaßregeln für das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von solchem Petroleum, d. h. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte, vor, welches, unter einem Barometerstand von 760 Millimeter, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammare Dämpfe entwickeln läßt. Außerdem sind in derselben Anweisungen wegen der Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit gegeben, welche in der Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 20. April 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 196 fgd.) weiter ausgeführt sind.

Es hat darnach diese Untersuchung mittels eines amtlich beglaubigten Abel'schen Petroleumprobers durch besonders dazu bestellte Sachverständige zu erfolgen. Nach der von dem königl. Ministerium des Innern dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 4. November d. J. sind für jeden kreishauptmannschaftlichen Bezirk ein oder mehrere Sachverständige von der kreishauptmannschaft zu ernennen, welche alle Untersuchungen auf die Entflammbarkeit von Petroleum, mit welchen sie von einer Behörde oder einer Privatperson beauftragt werden, in Gemäßheit der angeführten Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 20. April d. J. gegen die in §. 6 Abs. 2 der Verordnung geordnete Gebühr auszuführen haben. Die Namen der Sachverständigen werden von der königl. Kreishauptmannschaft Baugen für den hiesigen Bezirk seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Die Verordnung des königl. Ministeriums des Innern vom 6. November d. J. betrifft die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen überhaupt, wozu, außer Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukten, die aus Torf, Braunkohlen, Steinkohlen, Schieferkohlen oder Kohlentheer bereiteten Öle und Mischungen derselben unter sich oder mit anderen Stoffen zu rechnen sind, und schreibt in §§ 3—9 besondere Vorsichtsmaßregeln für die Lagerung und Aufbewahrung von solchen Mineralölen vor, deren Entflammungspunkt unter einem Barometerstand von 760 Millimetern bei einer niedrigeren Temperatur als 21 Grad des hunderttheiligen Thermometers liegt. Die Bestimmung des Entflammungspunktes dieser Mineralöle hat nach den für Petroleum erlassenen, oben erwähnten Vorschriften zu erfolgen.